



## Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

**Vorstand und Aufsichtsrat der HORN BACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:**

### **I. Zukunftsbezogener Teil**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3 Absätze 4 und 5, 4.2.5 Absatz 3, 5.3.3, 5.4.1 Absätze 2 und 3, 5.4.2 Satz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

#### **a) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3 in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll sich auch für Aufsichtsratsmitglieder an den gesetzlichen Bestimmungen für Vorstandsmitglieder orientieren, die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geschaffen wurden. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Sie trifft zudem Arbeitnehmervertreter unbotmäßig. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

#### **b) Ziffer 4.2.3 Absätze 4 und 5:**

Des Weiteren werden die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“) und Ziffer 4.2.3 Absatz 5 („Change of Control Abfindungs-Cap“) des Kodex nicht angewandt. Die Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht vollständig gesichert, ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 rechtlich umsetzbar sind.

#### **c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:**

Die Vorstandsvergütung wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2011 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde werden

auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 5.3.3:**

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

**e) Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 sowie Ziffer 4.1.5:**

Von den Empfehlungen der Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie der Ziffer 4.1.5 wird abgewichen. Für die HORNBAACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

**f) Ziffer 5.4.2 Satz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.2 Satz 3, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollen. Hierdurch soll die Unabhängigkeit der Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt werden. Der Kodex bestimmt jedoch keine Frist, nach wie vielen Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand ein ehemaliges Vorstandsmitglied unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr als solches verhindert ist. Höchst vorsorglich wird daher, obwohl Herr Dr. Wolfgang Rupf bereits am 31. Oktober 1996, Herr Albrecht Hornbach bereits am 31. Oktober 2001 und Herr Martin Hornbach bereits am 31. Dezember 2001 aus dem Vorstand der HORNBAACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft ausgeschieden sind, eine Abweichung von Ziffer 5.4.2 Satz 3 erklärt.

**g) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

## **II. Vergangenheitsbezogener Teil**

### **Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2012 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 10. Juni 2013:**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 – wurde im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2012 bis zur Bekanntgabe der neuen Fassung des Kodex am 10. Juni 2013 mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen (mit Ausnahme der unter lit. c) genannten Abweichung (Ziffer 4.2.5 Absatz 3)) – insoweit bezogen auf die Empfehlungen der Fassung vom 15. Mai 2012 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurde zudem aufgrund der nachfolgenden Begründung die Empfehlung aus Ziffer 5.2 Absatz 2 Satz 1:

Der Kodex empfahl in Ziffer 5.2 Absatz 2 Satz 1 unter anderem, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender des Ausschusses sein soll, der die Vorstandsverträge behandelt. Von dieser Empfehlung wurde abgewichen. Die Abweichung erfolgte, um bereits den bloßen Anschein einer Befangenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu vermeiden, der sich daraus hätte ergeben können, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bruder des Vorsitzenden des Vorstands der HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft ist.

### **Zeitraum seit Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 10. Juni 2013:**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – wurde mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen entsprochen.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2013

HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand